

4.2.03 Datenschutzvereinbarung nach EG-Oeko-VO

1. Die Kontrollstelle verpflichtet sich und von ihr im Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-VO) beauftragte Personen und Institute, keinen anderen Personen als der für das Kontrollunternehmen verantwortlichen Person und den zuständigen staatlichen Stellen Einblick in die Informationen und Daten zu geben, von denen sie bei ihrer Kontrolltätigkeit Kenntnis erhält [Art. 27 Abs. (5) Buchstaben c)-e) in Verordnung (EG) Nr. 834/2007].
2. Das sich der Kontrolle gemäß EG-Öko-VO unterwerfende Unternehmen ist Mitglied/Lizenznehmer des folgenden Vereins/Verbandes/Lizenzgebers des ökologischen Landbaus:

Verband des Ökologischen Landbaus / Zeichen GmbH / LVÖ o. ä.

Zum Zwecke der Überprüfung auf Einhaltung der Richtlinien dieses Verbandes oder der Anforderungen für die Führung seines Zeichens, willigt das zu kontrollierende Unternehmen ausdrücklich in folgende Ausnahmen ein:

- 2.1 Daten, die von der Kontrollstelle zur Überprüfung der Einhaltung der EG-Öko-VO erhoben wurden, dürfen von ihr auch als Grundlage für die Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen Anbau- und/oder Verarbeitungsrichtlinien des oben genannten Verbandes des ökologischen Landbaus verwendet werden.
- 2.2 Personen- oder betriebsbezogene Daten, die im Rahmen der EG-Öko-VO erhoben werden, können an den oben bezeichneten Verband des ökologischen Landbaus übermittelt und dort für verbandseigene Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

Hinweis:

Die Einwilligung in die Verwendung und Übermittlung von Daten – wie in Ziffer 2 dargestellt – ist freiwillig. Erfolgt keine Einwilligung, so wird nur die staatliche Kontrolle durchgeführt. Für die Kontrolle der Richtlinien des Vereins/Verbandes/Lizenzgebers ist dann ein gesondertes Verfahren durchzuführen

3. Das sich der Kontrolle gemäß EG-Öko-VO unterwerfende Unternehmen ermächtigt die beauftragte Kontrollstelle, betriebs- und personenbezogene Daten, die im Rahmen der vereins/verbandsinternen Kontrolle erhoben wurden, zum Zwecke der Kontrolle nach EG-Öko-VO einzusehen oder an sich übermitteln zu lassen, und dort zu verarbeiten und zu nutzen. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Übermittlung dieser Daten gemäß EG-Öko-VO an die Kontrollbehörde möglich ist.
4. Von der vorstehenden Vereinbarung bleiben die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie Art. 30 BayVwVfG (Bayern), § 30 HVwVfG (Hessen) bzw. sonstige einzelbundeslandspezifische Regelungen im Übrigen unberührt.

Ort, Datum

(zu kontrollierendes Unternehmen)